

1500: Maibaumdiebstahl durch die Spahner

NLA OS, Dep 62 b, Nr. 699 (Rechnungen des Amtes Meppen. Laufzeit: 1500/1501); Scotti, Johann Josef u.a. (Bearb.): **Sammlung der Gesetze und Verordnungen, ...**, Bd. 1, Münster 1842, S. 372f. Nr. 293 (Verbot des Maibaum-Setzens)

Im Staatsarchiv Osnabrück werden im Dep. 62b. No. 696 ff. die Amtsrechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben des Amtes Meppen aufbewahrt. Erhalten sind die Abrechnungen ab dem Rechnungsjahr 1496/97 (Michaelis (29.September) 1496 - Michaelis 1497).¹ Unter den Einnahmen des Amtes sind die "Upborn an Verfallen und Brocken" (Einnahmen an Verfällen und Brüchten) besonders interessant. Hier werden nämlich die Brüchten (Strafgelder) für Totschlag, Körperverletzungen, Ehebruch, außerehelicher Beischlaf, Diebstähle, Holz- und Feldschäden, Abpflügen der Äcker usw. sowie die ungewissen Gefälle (Verfälle) der dem Stift Münster eigenhörigen Höfe berechnet.

Brüchtengericht im Mittelalter. Miniatur. (Aus der Powerpoint-Präsentation zum Vortrag „Brüchtenregister“ von Dr. Thomas Reich (St AMs, 20.10.2005)



In unserem Fall interessiert besonders die Abrechnung der Jahre 1500/1501 (vgl. StA Osn, Dep 62 b Nr. 699). Eine ganze Reihe verschiedener Delikte und das damit verbundene Strafmaß an Geld, das dem Richter zu einem Drittel und dem Landesherrn zu zwei Dritteln zusteht, sind aufgeführt, aber auch die Geldgeschenke [i.e. den sog. ‚Winkoop‘] an den Leiherrn, wenn seine Eigenhörige den Ehebund schlossen. Einige Fälle seien als Beispiel in diesem Register angeführt:

Item Sweder bruninck sloith eyne[n] man doet egen myns gnedigen leven H[er]n g[e]n[an]t Alhart Dunnehovet dar vor gebort 18 golden gulden maket 15 mr.

[Ebenso schlägt Sweders Brunick einen Mann genannt Alhart Dünnhövt zu Tode, der meinem gnädigen Herrn Leibeigen ist, dafür gebührt ihm (eine Strafe von) 18 Goldgulden, (das macht) 15 Mark]

Item de junge Syvert tor Dever nemet Metten to Hederveer to wyve beyde egen myns Her[n] to wyngelde entfangen 5 mr.

[Genauso nimmt der junge Sievert von Dever die Mette von Hedeveen, bei sind Eigenleute meines Herrn, zur Frau. Als Weinkauf empfangen 5 Mark]

Item de junge Wilke Frye dei des seligen Lubbertz dochter havet beslapen [...] maket 4 mr.

[Genauso hat der junge Wilhelm Frye die Tochter des seligen Lubbert beschlafen, macht 4 Mark]

Item de van Spaen hadden eren nabüren [i.e. den Sögelern] eynen meygboem affgehouden maket 3 mr.

[Ebenso haben die von Spahn ihren Nachbarn (aus Sögel) einen Maibaum abgeschlagen, macht 3 Mark]

[...]

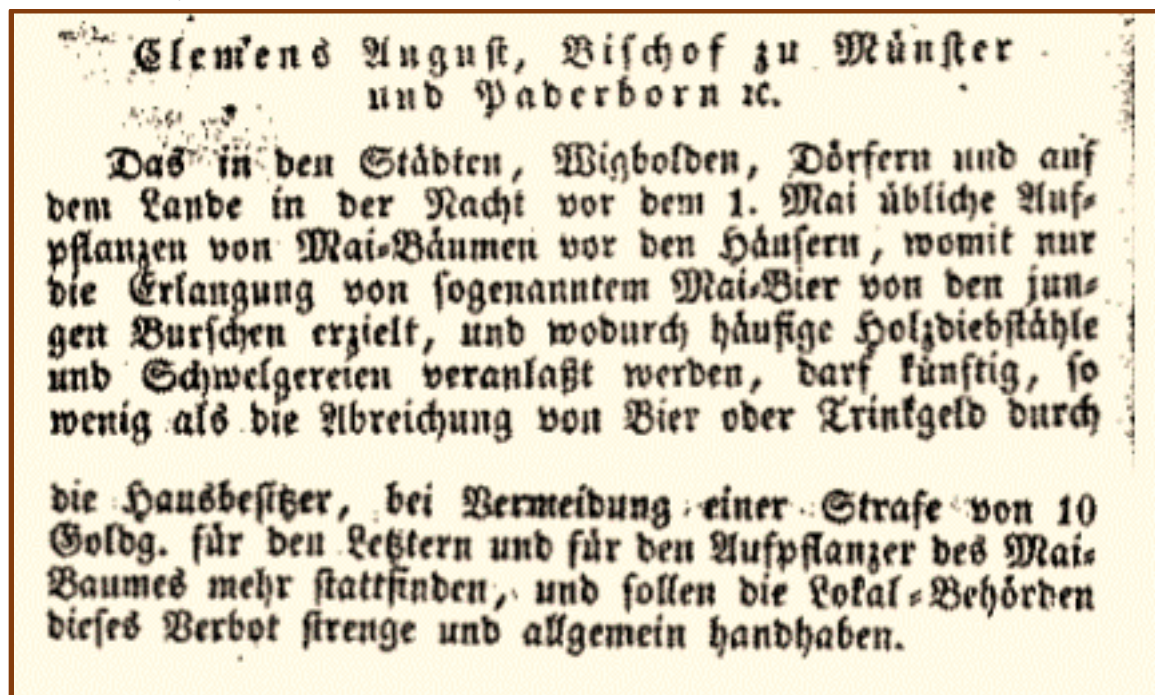
Das am Ende wohl durch den Richter auf dem Hümmling mit Sitz in Sögel geahndete Delikt der Spahner ist in mehrfacher Hinsicht interessant: 1. Durch die Tatsache, dass sich diese Spahner

¹ Jedoch fehlen die Jahrgänge 1502/03 - 1504/05, 1507/08 - 1515/16, 1517/18 - 1525/26 sowie später immer wieder einzelne Jahre.

offenkundig in großer Zahlenstärke (angeklagt ist nämlich das ganze Dorf) in die nächst größere Ortschaft zu der Tat hineinwagten, und dabei sicher ein hohes Risiko entdeckt und abgestraft zu werden eingingen; 2. deshalb, weil sie für diesen Vorgang, der uns heute nur als harmloser Streich erscheint, zu einer hohen Strafsumme verdonnert worden sind; und 3. weil es verblüfft, dass es die Sitte des Maibaum-Setzens in jenen Tagen schon gab und dass sie so eifrig praktiziert wurde.

Ähnlich wie heute war beim Maibaum-Setzen (und erst recht beim Maibaum-Stehlen) sicher auch der Genuss von Alkohol mit im Spiel. Wir dürfen annehmen, dass die Tat von den Spahnern im nüchternen Zustand wohl nicht vollbracht worden wäre. Den Behörden war aber gerade ein solches Verhalten immer mehr ein Dorn im Auge. Deshalb erging von Kurfürst Clemens August am 15. Januar 1721 per Erlass das amtliche Verbot des Maibaum-Aufstellens, u.a. weil „das May-Baum setzen nur auff Trinckgeldt sammeln und darauf folgendes Gesöffe“ ausgerichtet sei.

Vgl. dazu Scotti, Johann Josef u.a. (Bearb.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen ..., Bd. 1, Münster 1842, S. 372f. Nr. 293:



Verordnungen solcher Art, zumal wenn sie aus der Amtsstube eines mehr dem dekadenten Leben als der geistlichen Kontemplation und Sittlichkeit zugeneigten Hochadelspröblings in die Öffentlichkeit gelangten, wurden von der einfachen Landbevölkerung meist wenig respektiert. Dafür wurde der Gang der Jahreszeiten an Leib und Gemüt zu intensiv erlebt, war der Drang zu Fest und Spaß gerade in der Frühlingszeit zu stark ausgeprägt. Zudem brachte es die Gleichförmigkeit und Härte des Alltags mit sich, dass sich Trinksucht und Völlerei bei den weltlichen Festen, aber auch bei kirchlichen Ereignissen in einem viel stärkeren Maße als heute entluden. Letzteres zeigt sich auch an dem Brauch des Osterfeuers (Paschfeuers). Auch dieses wurde verboten (1722), da hierbei „oftmahlen mehr dem Satan als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefrohlocket und gesungen wird!“

Zeitgenössisches, realistisches Bildmaterial über das norddeutsche Bauernleben ist kaum vorhanden. Einen Eindruck in diese Lebenswelt bieten aber die Bilder des flämischen Malers Pieter Breugel des Älteren, hier z.B. das 1568 entstandene Bild „Der Bauerntanz“ (Foto: Bildungsserver Sachsen Anhalt).

